

SCHULORDNUNG DER  
GRUND-, HAUPT- UND REALSCHULE SCHROZBERG

1. Vor dem Unterricht

- a. Schülerinnen und Schüler, die zur ersten Unterrichtsstunde Unterricht haben, dürfen ab 7:30 Uhr das Schulgebäude betreten. Beginnt der Unterricht zur zweiten Schulstunde, gilt dies ab 8:30Uhr.
- b. Zufahrt und Wegfahrt mit dem Fahrrad erfolgen über die Gartenstraße und den Haupteingangsbereich. Das Befahren des Schulhofes sowie der Rasenflächen ist verboten. Die Räder müssen verkehrssicher sein und am dafür vorgesehenen Fahrradparkplatz abgestellt werden. Nur wer die Fahrradprüfung (ab Klasse 4) bestanden hat, darf mit dem Fahrrad zur Schule kommen. Das Tragen eines Fahrradhelmes wird vorausgesetzt.

2. Allgemeines Verhalten in der Schule

- a. Jeder sollte sich im gesamten Schulbereich so verhalten, dass er den Schulbetrieb nicht stört und weder sich noch andere gefährdet. Im Bus und in der Mensa wird erwartet, dass die größeren Schülerinnen und Schüler auf die **K**leineren Rücksicht nehmen.
- b. Um Unfälle zu vermeiden, ist es verboten im Schulgebäude zu rennen und zu toben. Die Geländer im Treppenhaus und im Schulhof darf man nicht besteigen.
- c. Es besteht ein allgemeines Rauch- und Alkoholverbot auf dem gesamten Schulgelände. Dies gilt auch für E-Zigaretten.
- d. Das Kauen von Kaugummis sowie das Spucken auf den Boden ist auf dem Schulgelände verboten.
- e. Energy Drinks sind auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- f. Eigentum anderer und Einrichtungen der Schule werden von allen schonend behandelt. Wer etwas schuldhaft beschädigt oder verliert, muss es ersetzen.
- g. Alle Besucher (Eltern, Gäste, ...) müssen sich während der Unterrichtszeit im Sekretariat anmelden.

3. Ordnung in den Unterrichtsräumen

- a. Jede Schülerin und jeder Schüler ist für seinen Platz und sein Fach im Klassenzimmer verantwortlich. Er hält ihn sauber und ordentlich.
- b. Bei Unterrichtsschluss muss das Zimmer in ordentlichem Zustand verlassen werden. Die Stühle werden aufgestuhlt und die Fenster geschlossen. Dies wird durch die jeweilige Lehrkraft der letzten Stunde und den Ordnungsdienst gewährleistet.
- c. Die Lehrkraft verlässt nach Unterrichtsschluss als Letzte das Zimmer und schließt es ab.
- d. In den Fachräumen dürfen Schülerinnen und Schüler sich nur aufhalten, wenn die betreffende Lehrkraft anwesend ist. Für die IT-Räumen gilt: Das Arbeiten an den PCs ist auch ohne Aufsicht erlaubt, wenn ein von der Fachlehrkraft unterschriebener Arbeitsauftrag vorliegt.
- e. Es ist verboten gefährliche Gegenstände (spitze Gegenstände, Softair-Waffen, Feuerzeug, ...) in die Schule mitzubringen. Werden im Schulhaus verbotene Geräte mitgeführt oder benutzt, werden diese eingezogen und nur persönlich an Erziehungsberechtigte wieder ausgegeben.

- f. Das Benutzen von Handys und Smartwatches ist nur in der Mittagspause außerhalb des Schulgeländes erlaubt. Grundsätzlich sind das Handy und die Smartwatch während der Schulzeit und auf dem gesamten Schulgelände auszuschalten. Das Mitbringen von Handys und Smartwatches erfolgt auf eigenes Risiko. Sollte das Handy oder die Smartwatch während der Schulzeit unerlaubt benutzt werden, darf es am Ende des Schultages von den Erziehungsberechtigten im Sekretariat abgeholt werden.
- g. Die Benutzung und das Mitführen von Handy oder Smartwatch während Leistungsnachweisen ist grundsätzlich untersagt und stellt einen Betrugsversuch dar, welcher mit der Note 6 bewertet wird.

#### 4. Pausen und Hohlstunden

- a. Zu Beginn der großen Pause (10:10 Uhr) verlässt die Lehrkraft als Letzte das Zimmer und schließt ab. Alle Schülerinnen und Schüler verlassen die Unterrichtsräume und Gänge.
- b. Die Schülerinnen und Schüler halten sich jeweils auf dem Schulhof auf, der ihnen zugeteilt wurde. Bei schlechtem Wetter kann die Pause auch im Innenbereich (Erdgeschoss) stattfinden. Auch hier sind die Klassen entsprechend verteilt. Möchte eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingendem Grund den Pausenhof verlassen, so fragt sie/er eine aufsichtführende Lehrkraft um Erlaubnis.
- c. In den Hohlstunden halten sich die Schülerinnen und Schüler in der alten Mensa oder in der Aula auf und verhalten sich leise.
- d. Der Aufenthalt in den Fluren ist während der Unterrichtsstunden, der Hohlstunden, der 5-Minuten-Pausen und der Mittagspause nicht erlaubt.
- e. Das Schulgelände darf in der Mittagspause von Schülerinnen und Schülern ab Klasse 5 verlassen werden, wenn der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegt. Die Aufsichtspflicht der Schule - und damit der Versicherungsschutz - endet in diesem Fall, ebenso beim eigenmächtigen Verlassen des Schulbereichs. Die Benutzung der Skaterbahn, des Basketballplatzes und des Fußballkäfigs geschieht auf eigenes Risiko.

#### 5. Beurlaubung und Befreiung

##### a. *Entschuldigungspflicht*

Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) nicht zum Unterricht kommen, so muss dies der Erziehungsberechtigte unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung am gleichen Vormittag bis zur großen Pause (10:10 Uhr) entweder mündlich, telefonisch, schriftlich (z.B. per Iserv) dem Sekretariat mitteilen. Im Falle mündlicher oder telefonischer Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

##### b. *Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von sonstigen einzelnen Schulveranstaltungen*

- Schülerinnen und Schüler werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn ihr Gesundheitszustand es erfordert. Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können Schülerinnen und Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden.

- Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen und rechtzeitig einzureichen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist für die Befreiung bis zu sechs Monaten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

c. *Beurlaubung*

- Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist von einem Erziehungsberechtigten zu stellen.
- Für das Fernbleiben der Schülerinnen und Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.
- Zuständig für die Entscheidung der Beurlaubung ist:
  1. Bei bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zuständig.
  2. In allen übrigen Fällen sowie direkt vor oder nach Ferienabschnitten ist nur die Schulleitung zuständig.

6. Verstoß gegen die Schulordnung

- a. Bei Verstoß gegen die Schulordnung ist mit Konsequenzen zu rechnen.